

Onlinekurs Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 3 / Zivilrecht
(Zivilurteil / § 265 ZPO, Aufrechnung, Rechtskraft u.a.)

Alfred Kelster
Elektriker
(...) Marburg
Wiener Straße 14

Marburg, 5. Dezember 2024

An das
Amtsgericht Marburg
(...) Marburg

Amtsgericht Marburg Eingang: 5. Dezember 2024
--

Ich erhebe hiermit Klage gegen

Lansky & Co. Elite-Parshipping KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Martin Lansky, Lagerstraße 14b, (...) Marburg

- Beklagte zu 1) -

Martin Lansky, Lagerstraße 14b, (...) Marburg

- Beklagter zu 2) -

Ich stelle folgenden **Antrag**:

Die Beklagten werden gemeinsam verurteilt, an den Kläger 1.800 € nebst vier Prozent Zinsen hieraus seit 3. Januar 2022 zu bezahlen und die Kosten der Klage zu tragen.

Als Begründung möchte ich Folgendes vortragen:

Die Beklagte zu 1) ist eine Gesellschaft, die in Marburg ein Büro für Heiratsvermittlung und Ähnliches betreibt und mir bis heute eine Rechnung vom 2. Januar 2022 über 1.800 € schuldig geblieben ist.

Als die Firma der Beklagten zu 1) gerade gegründet wurde, war ich mit Elektroinstallationsarbeiten in den Räumlichkeiten der Beklagten zu 1) beauftragt worden. Der Auftrag war mir am 30. November 2021 vom Beklagten zu 2), der sich als „einziger Geschäftsführer“ bezeichnete, persönlich erteilt worden.

Als Beweis lege ich dazu die Vertragsurkunde in Anlage bei.

Ausgeführt habe ich die Arbeiten mit meinen Mitarbeitern dann am 4. Dezember 2021 und 5. Dezember 2021. Diese hat der Beklagte zu 2) auch noch am selben Tag, also am 5. Dezember 2021, als ordnungsgemäß akzeptiert.

Die Rechnung konnte ich leider erst etwas später erstellen. Sie ist auf den 2. Januar 2022 datiert und belief sich inklusive Materialverbrauch auf 1.800 €, was sich aus den

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 2

vereinbarten Stundensätzen sowie dem eingesetzten Material ergibt. Die Rechnung wurde dem Beklagten zu 2) persönlich noch selben Tag übergeben.

Als Beweis für die Korrektheit der Rechnung lege ich den vom Beklagten zu 2) unterzeichneten Regie-/Arbeitsbericht vor. Auch die anderen Urkunden, das unterzeichnete Abnahmeprotokoll und eine Kopie der Rechnung, lege ich als Beweismittel der Klage bei.

Als ich in meiner Firma kürzlich einiges umräumen musste, bin ich unter anderem auch auf die Rechnung über diesen Vorgang gestoßen und auf die Fotokopie einer Mahnung, die ich dann am 10. Februar 2022 geschickt hatte. Diese ist der Beklagten zu 1) am 11. Februar 2022 per Post zugegangen.

Die Beklagte zu 1) hat bis heute nicht bezahlt, und der Beklagte zu 2) muss als Gesellschafter auch dafür haften.

Zum Zinsanspruch ist zu sagen, dass ich mich genau erkundigt habe und mir gesagt wurde, dass ich als Handwerker diese immer schon mit Rechnungserteilung verlangen kann.

Meine Klage ist daher begründet, und ich bitte, möglichst schnell zu entscheiden.

Hochachtungsvoll
Alfred Kelster

Der Kläger erhielt am 10. Dezember 2024 vom Gericht eine Aufforderung vom 9. Dezember 2024 zur Einzahlung des gerichtlichen Prozesskostenvorschusses, den er am 27. Dezember 2024 einzahlte.

Daraufhin wurde die Klageschrift den Beklagten am 7. Januar 2025 ordnungsgemäß zugestellt.

Die Zustellung erfolgte unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 3

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt
(...) Marburg
Lagerstraße 12

Marburg, 12. Januar 2025

An das
Amtsgericht Marburg
(...) Marburg
per beA

In dem Rechtsstreit

Kelster gegen Lansky & Co. Elite-Parshipping KG u.a.

Az.: 3 C 499/24

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagten vertrete.

Ich werde beantragen, die Klage abzuweisen.

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt
(...) Marburg
Lagerstraße 12

Marburg, 20. Januar 2025

An das
Amtsgericht Marburg
(...) Marburg
per beA

In dem Rechtsstreit

Kelster gegen Lansky & Co. Elite-Parshipping KG u.a.

Az.: 3 C 499/24

möchte ich nun fristgerecht begründen, warum die Klage abzuweisen ist.

Begründung:

Die Forderung ist unberechtigt, da kein Anspruch gegen die Beklagten besteht.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 4

Richtig ist zunächst, dass der vom Kläger geltend gemachte Vertrag Ende November 2021 tatsächlich geschlossen wurde und kurz darauf auch ausgeführt wurde. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Beklagten zu 1), die Partnerschaftsvermittlung auf höchstem Niveau betreibt, hat der dabei handelnde Beklagte zu 2) Alleinvertretungsmacht.

Es ist aber unerhört, dass der Kläger diese Forderung noch einfordert. Meine Mandanten sind sich sicher, dass die Sache längst bezahlt worden war. Das Konto der Beklagten zu 1) weist für den 9. Januar 2022 eine Barabhebung von 2.100 € aus. Außerdem ist der Betrag von 1.800 € in der Steuererklärung der Gesellschaft als Betriebsausgabe verbucht.

Beweis: Kontoauszug; Kopie eines Auszugs aus der Steuererklärung (in Anlage)

Weiterhin erhebe ich auch die Einreden der Verjährung bzw. Verwirkung der jetzigen Klageforderung. Die insoweit maßgebliche Zustellung der Klageschrift an die Beklagten erfolgte erst am 7. Januar 2025, also nach Ablauf der Verjährungsfrist.

Hilfsweise erkläre ich seitens der Beklagten zu 1) die Aufrechnung mit einer Forderung der Beklagten zu 1) über 700 € gegen den Kläger. Dabei geht es um Folgendes:

Während der Durchführung der Elektroarbeiten am 4. Dezember 2021 kam der Beklagte zu 2) mit dem Kläger näher ins Gespräch über seine bisherigen Aktivitäten und das künftige Geschäftsmodell der Gesellschaft. Er erklärte ihm u.a., dass seine kurz zuvor verstorbene Ehefrau schon länger ein Institut für Eheanbahnung und Partnerschaftsvermittlung betrieben habe, das er nun in die neue Gesellschaft integriert habe und mit dem er stark expandieren wolle. U.a. wolle er das Geschäft auch ins Internet ausweiten, was sehr lukrativ sei. Da der Kläger an einer solchen Kontakthanbahnung sehr interessiert war, einigte sich der Beklagte zu 2) namens der Gesellschaft mit dem Kläger auf Folgendes: Ihm sollte zu den üblichen Konditionen ein Partnerschaftspersonalprofil erstellt werden. Außerdem sollten zunächst einmal zehn geeignete Partnerschaftsvorschläge gemacht werden, natürlich zu den üblichen Gebühren.

Beide Leistungen hat die Beklagte zu 1) ordnungsgemäß und in hoher Qualität erbracht und dem Kläger am 9. Dezember 2021 zukommen lassen. Sie hat ihm gleichzeitig eine Rechnung über 700 € zugesandt, die er bis heute nicht bezahlt hat. Davon entfallen 400 € auf das Partnerschaftspersonalprofil sowie 300 € auf zehn Partnerschaftsvorschläge, was sich so exakt aus der damaligen Preisliste der Beklagten zu 1) ergab und absolut marktüblich bzw. sogar supergünstig ist.

Auch gesellschaftsrechtlich bestehen Einwände gegen die Haftung der Beklagten:

Die Beklagte zu 1) dürfte m.E. für diese Verbindlichkeit wegen der Elektroarbeiten, selbst wenn diese nicht erfüllt worden wäre, nicht haften, weil sie damals noch gar nicht bestand. Die Gesellschaft war zwar durch Vertrag vom 1. November 2021 gegründet worden und hatte nach entsprechender Absprache aller Gesellschafter sofort zu arbeiten begonnen. Auch mit dem Kläger hat man den Vertrag unter dem Namen „Lansky & Co. Elite-Parshipping KG“ geschlossen.

Da die Gesellschaft aber erst später, nämlich am 27. Dezember 2021, ins Handelsregister eingetragen wurde, bestand sie bei Vertragsschluss noch gar nicht.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 5

Zu berücksichtigen ist nämlich, dass es sich von Anfang an bis heute um ein kleines Zwei-Mann-Unternehmen handelt, in dem der Beklagte zu 2) und ein Kommanditist die einzigen Gesellschafter sind, das keine Mitarbeiter beschäftigt und das nur ca. 70.000 € Umsatz jährlich macht.

Beweis: Unterlagen der Steuerberaterin (werden im Bestreitensfalle nachgereicht)

Da eine kaufmännische Einrichtung also grds. nicht erforderlich ist, war die Handelsregistereintragung daher die freie Entscheidung der Gesellschafter.

Wenn bei Vertragsschluss aber noch gar keine KG bestand, dann kann diese logischerweise auch nicht für solche Verbindlichkeiten haften. Erst recht kommt dann keine Gesellschafterhaftung in Betracht.

Die Klage ist also in jedem Fall eindeutig abzuweisen.

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt

Die Zustellung dieses Schriftsatzes an den Kläger erfolgte am 23. Januar 2025. Der Kläger wurde aufgefordert, nochmals Stellung zu nehmen.

Alfred Kelster
Elektriker
(...) Marburg
Wiener Straße 14

Marburg, 6. Februar 2025

An das
Amtsgericht Marburg
(...) Marburg

Amtsgericht Marburg Eingang: 6. Februar 2025

In meinem Rechtsstreit

gegen

Lansky & Co. Elite-Parshipping KG u.a.

Az.: 3 C 499/24

möchte ich erklären, dass ich an meinen Anträgen festhalte.

Ich bin mir völlig sicher, dass die Forderung wegen meiner Elektroarbeiten noch nicht bezahlt worden ist. Ich hatte sie nur völlig vergessen, weil die Unterlagen versehentlich in einem falschen Aktenordner gelandet waren. Barzahlungen nehme ich grundsätzlich keine an.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 6

Meines Erachtens sind die Elektroarbeiten auch noch nicht zu lange her, zumal nur unglückliche Umstände zu der Verzögerung der Klage geführt haben.

Das mit der Nichthaftung wegen Nichteintragung der Gesellschaft kann ich gar nicht nachvollziehen. Es wäre ja noch schöner, wenn man sich auf diese Weise der Haftung wegen der Geschäftsverbindlichkeiten einfach entziehen könnte. Eine Gesellschaft entsteht immer mit dem Gesellschaftsvertrag. Aber darauf wird es nach Ansicht meines jurastudierenden Neffen, der mich berät, gar nicht ankommen, da zumindest die Schulden übergegangen wären.

Auch die Aufrechnung kann ich nicht akzeptieren. Es ist entschieden zu bestreiten, dass es überhaupt zu einer Einigung auf kostenpflichtige Leistungen, die die Beklagte behauptet, gekommen war.

Richtig ist, dass mich der Beklagte zu 2) damals vollgequasselt hat, wie viele Paare er oder seine verstorbene Frau schon zusammengebracht hätten. Er hatte mitbekommen, dass ich selbst schon seit Jahren Witwer bin. Ich hörte ihm zwar eine Weile zu, während ich meine Arbeit machte, aber einen Auftrag für irgendwelche Gutachten und kostenpflichtige Vorschläge habe ich ihm nie gemacht.

Den mir zugesandten Umschlag habe ich zwar aufgerissen, weil ich nicht wusste, was drin ist. Irgendwelche Kontaktversuche mit den Damen aus den Vorschlägen habe ich aber nicht vorgenommen. Und solche „Gutachten“ darüber, welche Frau wohl für mich geeignet sei und welche nicht, halte ich ohnehin für pseudowissenschaftliches Gedöns.

Außerdem ist bereits gerichtlich geklärt, dass diese Forderung nicht besteht. Im Jahre 2023 wurde zwischen der jetzigen Beklagten zu 1) und mir nämlich schon einmal vor Gericht gestritten. Dabei ging es um folgende Vorgänge:

Ich hatte von meinem Onkel eine Darlehensforderung geerbt, nachdem dieser sich vom Beklagten zu 2), den er aus dem Golfclub kannte, bei Gründung der Gesellschaft dazu hatte überreden lassen, dieser Gesellschaft ein Darlehen über 500 € zu gewähren. Mein Onkel war am 1. April 2023 gestorben, und am 1. Mai 2023 war das Darlehen zur Rückzahlung fällig geworden.

Nachdem ich einen Erbschein als Alleinerbe meines Onkels erlangt hatte, erhob ich später in Höhe von 500 € Klage gegen die jetzige Beklagte zu 1) auf Darlehensrückzahlung, weil die Beklagtenseite auf einmal das Darlehen bestritt und unverschämterweise eine Schenkung behauptete.

Als der Beklagten aufgrund einiger richterlicher Hinweise klar wurde, dass ihr in dieser Sache die Felle davonschwammen, versuchte die jetzige Beklagte zu 1) den Prozess zu retten, indem sie eine Hilfsaufrechnung mit der angeblichen Forderung aus dem angeblichen Vertrag über Partnervorschläge, irgendwelche diffusen Gutachten u.a. vom 4. Dezember 2021 erklärte. Diese Aufrechnung wurde also auf dieselbe Forderung gestützt, mit der die Beklagte zu 1) auch jetzt wieder aufrechnen will.

Schon damals hatte sie aber auch damit keinen Erfolg: Weil das Gericht vom Bestehen meiner eigenen Forderung aus dem geerbten Darlehen überzeugt war, die Gegen-

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 7

forderung der damaligen und jetzigen Beklagten aber nicht anerkannte, hat es mir recht gegeben und die Beklagte zu 1) verurteilt.

Damit muss endgültig Schluss sein mit dieser angeblichen Forderung aus dem angeblichen Vertrag vom 4. Dezember 2021.

Als Beweismittel für diesen gesamten Vortrag füge ich das damalige Urteil in Anlage bei.

Hochachtungsvoll
Alfred Kelster

Anlage zum Klägerschriftsatz vom 6. Februar 2025:

Auszug aus dem Endurteil des Amtsgerichts Marburg vom 16. Dezember 2023 im Verfahren Alfred Kelster (Kläger) gegen Lansky & Co. Elite-Parshipping KG (Beklagte), Az. 7 C 159/23.

(.....)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit 1. Mai 2023 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils insgesamt vollstreckbaren Geldbetrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

... (entspricht dem Vortrag des Klägers aus dem jetzigen Schriftsatz vom 6. Februar 2025).

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 8

Entscheidungsgründe:

(...) Damit steht fest, dass die vom Kläger behauptete Forderung über 500 € aus dem Darlehensvertrag vom 4. November 2021 gegeben ist (§§ 488 Abs. 1 S. 2, 1922 BGB).
(...)

Auch die von der Beklagten erklärte Hilfsaufrechnung in Höhe von 700 € mit der Forderung aus dem behaupteten Vertrag über die Erstellung eines Partnerschaftspersönlichkeitsprofils sowie der Zusendung von Partnerschaftsvorschlägen vom 4. Dezember 2021 greift nicht durch.

Auf die vom Kläger vorgebrachten Einwände hin konnte die Beklagte nicht dartun, dass es tatsächlich zu einem Vertragsschluss zwischen den Parteien kam und nicht nur – wie der Kläger behauptet – ein unkonkretes Geplauder vorgelegen hatte. (.....)

Ringelmann

Richter am Amtsgericht

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt
(....) Marburg
Lagerstraße 12

Marburg, 25. Februar 2025

An das
Amtsgericht Marburg
(....) Marburg
per beA

In dem Rechtsstreit

Kelster gegen Lansky & Co. Elite-Parshipping KG u.a.

Az.: 3 C 499/24

nehme ich erneut zum laufenden Verfahren Stellung.

Das Verteidigungsvorbringen gegenüber der Hilfsaufrechnung geht ins Leere.

Die Umstände des Zustandekommens des damaligen Urteils sind skandalös, weil der damalige Richter auf unsere Beweisangebote teilweise überhaupt nicht eingegangen war. Das Rechtsstaatsprinzip macht es daher zwingend erforderlich, dass dies noch einmal überprüft wird.

Außerdem ist vorliegend auch ein völlig anderer Streitgegenstand gegeben als bei der damaligen Klage: Während es damals – wie schon der Kläger in tatsächlicher Hinsicht

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 9

zutreffend vorträgt – um eine Darlehensforderung ging, geht es bei der jetzigen Klage um eine angebliche Werklohnforderung. Im Tenor des von Klägerseite vorgelegten Urteils steht überdies kein Wort von der Forderung des Beklagten, und nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen könnte nur der Tenor eines Urteils in Bindung erwachsen.

Keinesfalls kann eine solche Entscheidung auch gegenüber dem Beklagten zu 2) irgendeine Wirkung entfalten. Dieser war an dem damaligen, allein gegen die jetzige Beklagte zu 1) geführten Rechtsstreit nicht als Partei beteiligt, die Beklagte zu 1) ist aber eine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Auch materiell-rechtlich ist diese Forderung durch die damalige Aufrechnungserklärung nicht erloschen, weil die Aufrechnung wegen der Entscheidung des Gerichts keinerlei positive Wirkungen hatte, also auch nicht in negativer Hinsicht die Wirkung von § 389 BGB eintreten konnte.

Der Beweis eines Vertragsschlusses sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 4. Dezember 2021 wird der Beklagten zu 1) diesmal aber gelingen.

Beweis: Parteieinvernahme des Beklagten zu 2); Zeuge N.N.

Im Übrigen: Die Tatsache, dass der Kläger im damaligen Prozess nur auf der (angeblichen) Darlehensforderung „herumgeritten“ ist, von der nun streitgegenständlichen Werklohnforderung vom 30. November 2021 aber keine Rede war, zeigt doch klar auf, dass mit dieser jetzigen Klageforderung wegen der Elektroarbeiten etwas faul ist. Es ist hiernach doch offenkundig, dass er sie selbst als erfüllt angesehen hat.

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt

Amtsgericht Marburg
Az.: 3 C 499/24

Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 2025

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Dr. Horatzky.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kelster gegen Lansky & Co. Elite-Parshipping KG u.a.

erschieden bei Aufruf zur Güteverhandlung

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 10

der Kläger persönlich,

für die Beklagten Rechtsanwalt Siegel.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Der Kläger erklärt, seine Klageforderung am 3. April 2025 wegen eigener Verbindlichkeiten an einen Herrn Niko Röck, Ohmstraße 45 in (...) Marburg abgetreten zu haben. Herr Röck habe dieses Angebot angenommen.

Der Kläger beantragt, dass von nun an Herr Niko Röck als Kläger angesehen werde und er selbst aus der Prozessführung entlassen werde. Dies sei viel effektiver und damit sachdienlich.

Der persönlich anwesende Niko Röck erklärt, dem Eintritt in den Prozess zuzustimmen und bereit zu sein, ihn im gegenwärtigen Stand zu übernehmen.

Herr Niko Röck, der Kläger zu 2), beantragt daher Zahlung an sich entsprechend der Anträge des bisherigen Klägers im Schriftsatz vom 5. Dezember 2024.

Für den Fall, dass er selbst noch Kläger sei, beantragt der Kläger zu 1), Herr Kelster, die Beklagten gemeinsam zur Zahlung von 1.800 € zuzüglich vier Prozent Zinsen hieraus seit 3. Januar 2022 an den Kläger zu 2) als neuem Forderungsinhaber zu verurteilen.

Der Beklagtenvertreter widerspricht dem Parteiwechsel. Dieser sei nicht sachdienlich. Die weitere Prozessführung durch den Kläger zu 1) sei aber auch unzulässig, da dieser der Einwand fehlender Rechtskrafterstreckung entgegenstehe.

Im Übrigen beantragt er vollständige Abweisung der Klage als unbegründet.

Die Parteien verhandeln streitig und unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 312.

Dr. Horatzky
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Brammel
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Die Streitwertfestsetzung und die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.
2. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage oder Widerklage, so sind Hilfsentscheidungsgründe zu fertigen.
3. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Die Anwaltsschriftsätze wurden alle korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein.
7. Unabhängig von den Daten des Falles sind die im Zeitpunkt der Bearbeitung gültigen Rechtsvorschriften anzuwenden.